

An das  
Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Verfassung und Recht  
[REDACTED]  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

BKA - II/2 (Integrationskoordination)  
[integrationskoordination@bka.gv.at](mailto:integrationskoordination@bka.gv.at)

**Mag. Karin Cserer**  
Sachbearbeiterin

+43 1 53 115-204249  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an  
[integrationskoordination@bka.gv.at](mailto:integrationskoordination@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.638.165

Bezug nehmend auf Geschäftszahl: VDL/L.L142-10023-3-2023

## **Stellungnahme zum Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes über die Sozialunterstützung (Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz - Bgld. SUG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs zum burgenländischen Landesgesetz über die Sozialunterstützung (Burgenländisches Sozialunterstützungsgesetz – Bgld. SUG).

Dazu darf für die Abteilung Integrationskoordination im Bundeskanzleramt wie folgt Stellung genommen werden:

In § 10 Abs. 1 des Entwurfes wird festgehalten, dass der Einsatz der eigenen Arbeitskraft auch den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse umfasst. In § 11 werden anschließend arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen entsprechend dem § 9 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) normiert. In den erläuternden Bemerkungen zu § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bgld. SUG wird jedoch in weiterer Folge ausgeführt, dass der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) die schuldhafte Pflichtverletzung nach § 16c IntG festzustellen hat. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass sich die Auskunft des ÖIF ausschließlich darauf beschränken kann, ob bzw. welche Integrationsmaßnahmen gemäß Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017 idGF (IntG), gebucht, besucht bzw. abgeschlossen wurden. In diesem Zusammenhang darf auch auf § 24 Abs. 2 IntG hingewiesen werden, wonach der ÖIF ermächtigt und auf Anfrage verpflichtet ist,

entsprechende personenbezogene Daten an das Arbeitsmarktservice und die für die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe oder bedarfsorientierten Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder elektronisch zu übermitteln, soweit sie diese personenbezogenen Daten für die Vollziehung des IntG benötigen. Sofern daher beispielsweise von einer Person, die Zielgruppe des § 6 IntG bzw. des § 16c IntG ist, eine Sprachprüfung absolviert wurde, stellt der ÖIF den für die Sozialhilfe zuständigen Stellen diese Information gemäß gesetzlichem Auftrag zur Verfügung. Das bedeutet aber beispielsweise auch: Sollte eine Person von der Sozialhilfebehörde zu einer Maßnahme verpflichtet werden und erscheint diese Person trotzdem nicht beim ÖIF, verfügt dieser auch über keine entsprechenden Daten zur Person oder deren Verpflichtung. Es ist daher Sache der Sozialhilfebehörde zu beurteilen, ob der aufgetragenen Maßnahme bzw. Verpflichtung schuldhaft nicht Folge geleistet wurde. Die Beurteilung, ob bzw. aufgrund welcher Umstände eine Pflichtverletzung schuldhaft erfolgt und somit eine Kürzung der Sozialunterstützung vorzunehmen ist, hat daher – ggf. auf Basis von Informationen, die der ÖIF im Rahmen der Datenübermittlung des § 24 Abs. 2 IntG zur Verfügung stellt – durch die zuständige Sozialbehörde zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird um eine entsprechende Adaptierung der erläuternden Bemerkungen zur Klarstellung der Stellung des ÖIF ersucht.

Hinsichtlich der Strafbestimmung des § 32 Abs. 1 Z 3 iVm. Abs. 3 und § 31 Abs. 1 Bgld. Sozialunterstützungsgesetz wird angeregt, § 32 Abs. 1 Z 3 leg. cit. entfallen zu lassen. Dies steht nicht nur außer Verhältnis, sondern ist durch eine systematische Zusammenschau der bestehenden Bestimmungen auch weder erforderlich, noch im Hinblick auf die föderale Kooperation üblich:

Es ist zunächst festzuhalten, dass der ÖIF ein Fonds der Republik Österreich nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) ist. Für Fonds, die nach ihren Satzungen von einem Bundesministerium zu verwalten sind, obliegen die Aufgaben der Stiftungs- und Fondsbehörde dem/der nach dem Stiftungs- und Fondszweck zuständigen Bundesminister bzw. Bundesministerin (vgl. § 14 BStFG 2015). Der ÖIF ist zudem im Rahmen der Vollziehung des IntG der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien weisungsgebunden (vgl. § 25 Abs. 2 IntG) und unterliegt auch der Rechnungshofkontrolle.

Eine de facto Unterstellung von gesetzwidrigem Verhalten zwischen Bund und Land durch das Verankern von Strafbestimmungen sollte nicht Einzug in den Rechtsbestand von Gesetzen finden. Nicht zuletzt besagt bereits Art. 22 B-VG, dass alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen

Selbstverwaltungskörper im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet sind.

Wie bereits ausgeführt, bestehen im IntG bereits gesetzliche Regelungen bezüglich der Datenübermittlung und wird seitens des ÖIF schon bisher sämtlichen Anfragen nachgekommen: So werden die erforderlichen Informationen durch den ÖIF im Rahmen der Integrationsschnittstelle/-datenbank den Ländern zur Verfügung gestellt und können von diesen abgerufen werden. Im Rahmen der neuen Version der Integrationsschnittstelle/-datenbank ist es unter anderem auch möglich, relevante Dokumente, wie Sprachzeugnisse, aus der Schnittstelle abzurufen, die Version steht auch bereits für die Bundesländer zur Verfügung. Eine Anbindung durch das Burgenland ist noch nicht erfolgt, wird jedoch auch vor dem Hintergrund des vorliegenden Entwurfes angeregt.

Wien, am 18. September 2023

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

Höhl

Elektronisch gefertigt